

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: i11@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/195

BJA-410.070/0010-I/11/2016

**BG, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden
(Deregulierungsgesetz 2017)**

Referent: Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorbemerkung:

Grundsätzlich ist die österreichische Rechtsanwaltschaft als Mitbegründer der zeitlich ersten E-Government-Anwendung, nämlich des Elektronischen Rechtsverkehrs ERV, jeder Ausweitung der elektronischen Kommunikation im Bereich der E-Justice und des Behördenverkehrs gegenüber aufgeschlossen und positiv eingestellt.

Die Vorteile der raschen, kostensparenden und mehrfach verwendbaren elektronischen Dokumentenübertragung sind daher seit 1990 im Bereich des elektronischen Verkehrs mit den Gerichten und seit der Ausweitung des Web-ERV auch auf weitere Teilnehmerkreise unmittelbar für die Rechtsanwaltschaft erkennbar und nachweisbar ersichtlich.

Die nunmehr beabsichtigten Änderungen des E-Government-Gesetzes sind daher grundsätzlich positiv zu beurteilen, erschließen diese Maßnahmen doch den Teilnehmerkreis für die obligatorische elektronische Kommunikation nun auch auf Unternehmen.

Durch die lange Übergangsfrist ist auch eine reibungslose Umstellung für die Unternehmen gewährleistet, auch die Ausnahmeregelungen sind hinreichend in ihrem Umfang.

Wesentlich erscheint aber die zukünftige, bereits ersichtliche Tendenz in der Ausgestaltung der Teilnahmemöglichkeiten an diesem elektronischen Behördenverkehr im weitesten Sinne.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag befürchtet eine mittelfristig mögliche Substituierung des bewährten und akzeptierten Systems des bestehenden Web-ERV durch eine Migration der bestehenden Dienste in ein neues, nicht durch einheitliche Entwicklungserfahrungen und tatsächliche Erfahrungsgewinne abgesichertes System. Dies würde die Akzeptanz und die Integration in bestehende und bewährte Kanzleisoftwaressysteme deutlich gefährden bzw. verringern und zu beträchtlichen Kostensteigerungen führen.

Aus der Überzeugung, dass der bestehende ERV, der ja auch jedermann zu gleichen Bedingungen offen steht, als bewährte Lösung für die Kommunikation Anwalt-Gericht, Gericht-Anwalt, Anwalt-Anwalt, Rechtsanwaltskammer-Mitglieder sowie Anwalt-Institution mit ERV-Anschluss dient, fordert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Beibehaltung dieses Systems.

In diesem Zusammenhang muss auch seitens des Gesetzgebers die tatsächliche Umsetzung der Vorteile der elektronischen Kommunikation mit Gerichten durchgesetzt werden und skurrile Situationen wie etwa derzeit beim Bundesverwaltungsgericht unterbunden werden. Derzeit nimmt dieses Gericht elektronische fristgebundene Eingaben von Rechtsanwälten im ERV außerhalb der Amtsstunden nicht als rechtzeitig eingebracht wahr, was nicht im Sinne des angestrebten Zieles liegen kann. Der ERV endet nicht um 15:30 Uhr und sind derartige Relikte einer vorzeitlichen Bürokratie auch legislatisch zu beenden.

Zu den Neuerungen im E-Government-Gesetz:

Zur Normierung des Rechtes auf elektronischen Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden im Sinne des § 1a besteht kein Einwand. Auch die Verpflichtung der Unternehmen zur passiven Teilnahme ab 01.01.2020 wird begrüßt, zumal die eigenen Erfahrungen mit dem ERV gezeigt haben, dass eine rein fakultative Möglichkeit nicht zum gewünschten Nutzerverhalten führt.

Wesentlich aber – wenn auch nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes lösbar – ist für die österreichische Rechtsanwaltschaft auch die zeitnahe Anbindung aller Behörden an die elektronische Kommunikation.

Diese Forderung erhebt der ÖRAK seit 2002 und sind bislang alle Bemühungen, auch die Länder und die Gemeinden in eine einheitliche elektronische Kommunikationsschiene einzubinden, gescheitert. Bis dato sind die Landesverwaltungsgerichte nicht an den ERV angeschlossen und ist eine aus falsch verstandenem Föderalismus abgelehnte einheitliche Systemlösung in weiter Ferne.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag fordert die Anbindung aller Behörden in die nun auf Bundesseite dargelegte Lösung, obligatorisch für alle Behörden bis 01.01.2020.

Die Übergangsfrist in § 25 ist ausreichend bemessen. Die technischen Voraussetzungen für die Implementierung liegen bereits heute vor. Alle erforderlichen Komponenten einschließlich der Signaturen und IT-technischen Tools sind ohne unverhältnismäßigen Finanzaufwand bereitstehend.

Zu den Neuerungen im Zustellgesetz:

Die beabsichtigten Änderungen in den §§ 2 bis einschließlich 36 sind sachgerecht und bestehen hiezu keine Einwände.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 37 finden sich in den Erläuterungen keine Hinweise auf geforderte Mindeststandards für die Datensicherheit und die Qualität des Schutzes vor unberechtigter Einsichtnahme bzw datenschutzrechtlicher Verstöße. Wenn auch im Zustellgesetz keine unmittelbare Veranlassung für den Geheimnisschutz regelnde Bestimmungen gegeben erscheint, so muss doch gerade in Hinblick auf das im § 37b neu zu schaffende „Anzeigemodul“ diesbezüglich ausführlich das Sicherheitsthema behandelt werden.

Hier verweisen die Erläuterungen auf die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zur näheren Regelung, falls erforderlich. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht dieses Erfordernis gegeben, zumal das „Anzeigemodul“ als quasi „öffentlicher Aushang“ anzusehen ist und auch Metadaten bereits schützenswerte Geheimnisse offenbaren können (Geschäftszahlen, Art eines Verfahrens usw). Unklar bleibt auch die Abholung des Dokuments über das Anzeigemodul, vor allem welche Datenübertragungssicherheitsmerkmale und welche Identifizierungsarten verwendet werden sollen. Diesbezüglich muss eine dynamische, den technischen Entwicklungen Rechnung tragende Verordnung erlassen werden, zu der zum gegebenen Zeitpunkt dann ausführlich Stellung zu nehmen sein wird.

Prinzipiell stellt das Anzeigemodul eine zentrale Sammelstelle dar, die die bestehenden und bewährten Systeme durch eine Schnittstelle verbindet und eine Ersichtlichmachung mit Link zur Abholung beinhaltet; dieses Konzept ist – wenn auch die Länder und Gemeinden teilnehmen werden – umfassend und zielgerichtet einwandfrei.

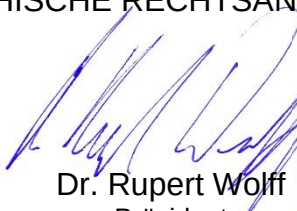
Zusammengefasst sind neben der Notwendigkeit der Einbindung der Bundesländer und der Gemeinden auch die technischen sicherheitsrelevanten Aspekte im Zusammenhang mit den Leistungen des Anzeigemoduls zu erörtern und zu sichern. Die Beibehaltung des bewährten Dienstes ERV ist eine unbedingte Forderung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, gegen eine Öffnung des ERV durch

entsprechend gesicherte Schnittstellen zum Anzeigemodul hin bestehen keine Vorbehalte.

Die Missstände in der bereits bestehenden elektronischen Kommunikation (siehe Amtsstunden im ERV) sind abzustellen.

Wien, am 30. November 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolf
Präsident

